



**Pet 1-19-12-9210-010857**

47475 Kamp-Lintfort

Zulassung zum Straßenverkehr

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.11.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, Roller nur noch als Elektroroller zuzulassen.

Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe mit 78 Mitzeichnungen und 35 Diskussionsbeiträgen sowie weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass Roller neben Lärmbelastungen oft unnötige Abgase verursachten, da diese oft manipuliert seien. Inzwischen würden auch Zeitungsasträger Roller zum Austragen der Zeitungen zwischen vier und fünf Uhr morgens einsetzen. Dabei würden auch Einbahnstraßen in entgegengesetzter Richtung und Bürgersteige befahren. Die Polizei fühle sich nicht zuständig oder unternehme nichts, da sie überlastet sei. Für die Petentin sowie ihre Nachbarn sei der tägliche Lärm durch die Roller unerträglich. Es gebe keinen Grund, nicht ausschließlich Elektroroller zum Verkauf anzubieten. Diese wären fast lautlos und würden das Problem der Lärmbelästigung und Abgase vollständig lösen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass neue Kraftfahrzeuge heute grundsätzlich nach einschlägigen EU-Vorschriften geprüft werden und bei Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen eine europaweit gültige Typgenehmigung erhalten. Die Bundesrepublik Deutschland ist verpflichtet, diese Genehmigungen anzuerkennen. Ein nationales Abweichen – wie zum Beispiel eine nur in Deutschland geltende Zulassungsbeschränkung für Zweiräder mit einem Verbrennungsmotor – wird als Aufbau eines Handelshemmnisses und damit als Verstoß gegen gültiges EU-Recht angesehen.

§ 3 Absatz 1 Satz 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) bestimmt dementsprechend, dass auf Antrag Kraftfahrzeuge zuzulassen sind, wenn sie einem genehmigten Typ entsprechen oder eine Einzelgenehmigung erteilt ist und eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht.

Das Ziel der Bundesregierung und der EU ist aber bereits, die Geräusch-, Schadstoff- und CO<sub>2</sub>-Emissionen bzw. den Kraftstoff- und Energieverbrauch von Kraftfahrzeugen zu senken.

Die Anforderungen an das Abgas- u. Geräuschverhalten von Motorrädern wurden in den letzten Jahren sukzessive erhöht. Hierbei ist anzumerken, dass es sich bei den Genehmigungsvorschriften stets um Wirkvorschriften handelt. An Stelle des von der Petentin geforderten Verbotes einer Antriebstechnik bzw. eines Arbeitsprinzips (z. B. Verbrennungsmotor), legt der Gesetzgeber strengere Grenzwerte und Rahmenbedingungen fest. So wurden z.B. in den letzten zwanzig Jahren die Grenzwerte von Kleinkrafträder (Mopeds: < 50 ccm und < 45 km/h) von 8.000 mg/km CO (Kohlenmonoxidmenge) und 5.000 mg/km HC (Kohlenwasserstoff) auf nunmehr 1.000 mg/km CO und 630 mg/km HC reduziert.

In Bezug auf das Geräuschverhalten von Zweirädern sind die Auslöser für Beschwerden fast ausnahmslos auf technische Veränderungen (Manipulationen) an Auspuffanlagen wie z.B. das Entfernen von Schalldämpfereinsätzen oder das Fahren mit extrem hohen Drehzahlen zurückzuführen.



Auch zum Geräuschverhalten von Zweirädern wurden in den letzten Jahren die EU-Vorschriften verschärft. Demnach müssen Motorräder ab dem 1. Januar 2017 zur Erstzulassung u.a. folgende neue Anforderungen nach der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 erfüllen:

1. zusätzliche Geräuschanforderungen im Bereich von 20 bis 80 km/h,
2. Grenzwertüberschreitung in allen Modi/Schalldämpferklappenstellungen,
3. Verbot der Testzykluserkennung,
4. manipulationserschwerende Maßnahmen,
5. Kennzeichnung der Geräuschwerte am Motorrad zur Überprüfung der Geräuschemissionen im Verkehr.

Austauschschalldämpfer für Zweiräder müssen ebenfalls diesen Vorschriften entsprechen. Im Rahmen der hierfür verpflichtend vorgeschriebenen Typgenehmigung muss u.a. ebenfalls die Einhaltung der Geräuschgrenzwerte einschließlich des Vorhandenseins manipulationserschwerender Maßnahmen nachgewiesen werden.

Änderungen an in Deutschland zugelassenen Fahrzeugen unterliegen dem § 19 StVZO. In dessen Absatz 2 Nr. 3 ist festgelegt, dass die Betriebserlaubnis eines Fahrzeugs erlischt, sofern sich durch Änderungen am Fahrzeug „das Abgas- oder Geräuschverhalten verschlechtert“. Wird z.B. im Rahmen einer „Umbau-Maßnahme“ eine nicht genehmigte Schalldämpferanlage an ein Fahrzeug angebaut oder eine genehmigte Anlage unzulässig verändert, so erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs, wodurch es nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmen darf.

Die Reduzierung von Grenzwerten bzw. die Einführung neuer Geräuschvorschriften für Zweiräder führt nach Meinung aller Experten jedoch nur dann zu niedrigeren Realemissionen, wenn der Tendenz zu Manipulationen Einhalt geboten werden kann.

Hinsichtlich der Durchsetzung zur Einhaltung der Geräuschvorschriften kommt somit der Überwachung der im Verkehr befindlichen Kfz eine besondere Bedeutung zu. Die Durchführung von Verkehrskontrollen, einschließlich der zu treffenden Maßnahmen, ist jedoch nach grundgesetzlicher Zuständigkeitsregelung ausschließlich Angelegenheit der Länder.

Wird ein in Bezug auf die Emissionsvorschriften unzulässig verändertes Fahrzeug im Rahmen einer Verkehrskontrolle angetroffen, so liegt eine Ordnungswidrigkeit vor,



welche auf Grund der vorsätzlichen Begehung mit Geldbuße für Fahrer und Fahrzeughalter zu ahnden ist.

Mit der 54. Verordnung zur Änderung strassenverkehrsrechtlicher Vorschriften, die am 28. April 2020 in Kraft getreten ist, wurde unter anderem zum Schutze von Fußgängern die Geldbuße für das vorschriftswidrige Befahren von Gehwegen auf 55 Euro angehoben. Hierdurch sollen der Schutzbedürftigkeit des Fußverkehrs Rechnung getragen und die Verkehrsteilnehmer für die Gefahren der vorschriftswidrigen Gehwegnutzung sensibilisiert werden. Zu beachten ist jedoch, dass der Vollzug der einschlägigen strassenverkehrsrechtlichen Regelungen nach dem Kompetenzgefüge des Grundgesetzes (Art. 83, 84 GG) in die Zuständigkeit der Länder fällt, diese also eine effektive Ahndung von Verstößen sicherstellen müssen.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) stellen Elektrokleinstfahrzeuge eine sinnvolle Ergänzung moderner Mobilitätsangebote dar. Gerade im innerstädtischen Bereich haben sie das Potential, Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor zu ersetzen und so einen Beitrag zur Reduktion klimaschädlicher Emissionen leisten. Um eine sichere Teilnahme am Straßenverkehr zu ermöglichen, wurden mit der eKfV daher insbesondere die verhaltensrechtlichen Anforderungen an die Nutzung dieser Fahrzeuge umfassend geregelt.

Gleichzeitig wird in enger Zusammenarbeit mit den Ländern das verhaltensrechtliche Rahmenwerk fortwährend auf Änderungsbedarf überprüft und gegebenenfalls fortgeschrieben. Gerade eine wirksame Sanktionierung von Verkehrsverstößen ist dabei von großer Bedeutung für die Gewährleistung der Sicherheit aller, insbesondere jedoch schwächerer Verkehrsteilnehmer.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss im Ergebnis keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.